Erfassung der Nutz-Wärmemengen aus Biomasseanlagen

zur KWK-Bonusberechnung nach EEG 2004 bis EEG 2009

EEG-Anlagenschlüssel		
Anlagenbetreiber		
Standort der Anlage		
Vertragskontonummer		
elektrische Leistung der Anlage		
Stromkennzahl		
zum Wärmemengenzähler: - Hersteller Typ		
- Seriennummer des Herstellers		
- Geeicht bis		
Wird im gemessenen Wärmekreis Frostschutzmittel eingesetzt?	ja O	nein O
Ablesetag	Zählerstand	
Anfangsstand / Übertrag vom		
Januar 20		
Februar 20		
März 20		
April 20		
Mai 20		
Juni 20		
Juli 20		
August 20		
September 20		
September 20Oktober 20		

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB).

Ich erkläre, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Bitte zurücksenden an: Datum und Unterschrift des Anlagenbetreibers

Stromnetz Weiden i.d.OPF. GmbH & Co.KG

Mossbürger Str. 15 92637 Weiden Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

oder per Mail an:

albert.bader@bayerwerk.de

Anwendungshinweise:

- 1. Zuschlagsberechtigt ist nur Strom im Sinne von §3 Abs. 4 des Kraftwärme-Kopplungsgesetzes. Die Vorraussetzung ist dem Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft AGFW e.V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 Zertifizierung von KWK-Anlagen Ermittlung des KWK-Stromes in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden. Der Nachweis muss jährlich durch Vorlage der Bescheinigung eines Umweltgutachters erfolgen. Anstelle des Nachweises können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.
- 2. Mit den vorgenannten Unterlagen ist ein komplettes Wärmeschaltbild der Anlage sowie der Wärmeverbraucher mit Angabe der Messstellen (Durchfluss, Vor- und Rücklauftemperatur) vorzulegen. Die Ausführung der Wärmeinstallation muss den anerkannten Regeln der Technick entsprechen.
- **3.** Die Wärmemengenzähler müssen geeicht oder beglaubigt sein (gemäß §§ 1 und 6 Eichgesetz). Für die Einhaltung dieser Vorraussetzung ist der Anlagenbetreiber verantwortlich.
- 4. Die gesamte Wärmemengenmessung muss plombierbar sein.
- **5.** Bei Einsatz von Frostschutzmittel ist zu beachten, dass der eingesetzte, geeichte Wärmemengenzähler hierfür geeignet ist. In diesem Fall muss ein entsprechender Korrekturfaktor, der in der Abhängigkeit der Art und der Konzentration des Frostschutzmittels ermittelt wird, angegeben werden.
- **6.** Übliche Wärmemengenzähler (ohne Korrekturfaktor) verlieren bei Einsatz von Frostschutzmitteln im Heizwasser die Eichung bzw. Beglaubigung. Wegen der veränderten Wärmekapazität des Heizwassers erfolgt ein pauschaler Abzug von 5 % von der gemessenen Wärmemenge.
- **7.** Die Messwerte sind **monatlich** jeweils zum Monatsletzten einzutragen. Eine Übermittlung an den Netzbetreiber ist jedoch nur einmal jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres erforderlich.
- **8.** Es erfolgt eine monatliche Abschlagszahlung und eine abschließende Abrechnung am Ende des Kalenderjahres.
- **9.** Bei jedem Zählerwechsel (Einbau und Ausbau) ist ein "Zählerdatenblatt für kundeneigene Wärmemengenzähler" (bei der umseitigen Anschrift) vollständig ausgefüllt und, vom Installateur/ Anlagenerrichter unterzeichnet, umgehend bei NETZBETREIBER abzugegeben (per Mail an: POSTFACH NETZBETREIBER).